

Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Das Eignungsverfahren wird dahingehend abgeändert, dass die zweite und die dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens, d.h. der schriftliche Eignungstest (§ 6 Abs. 2 Z 2 der Verordnung des Rektorates über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Wien vom 20.11.2018) und das Eignungs- und Beratungsgespräch (§ 6 Abs. 2 Z 3 der genannten Verordnung), entfallen.

Die Rektorin
HRⁱⁿ Mag.^a Ruth Petz e.h.